

BGer 5A 182/2015 vom 12. März 2015

Bundesgericht, 2015-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_182_2015

FR: TF 5A 182/2015 du 12 mars 2015

IT: TF 5A 182/2015 del 12 marzo 2015

Regeste

Zahlungsbefehl | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 12.03.2015 5A 182/2015 (5A_182/2015)

Tribunal fédéral Ie Cour de droit civil 12.03.2015 5A 182/2015 (5A_182/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 12.03.2015 5A 182/2015 (5A_182/2015)

Zahlungsbefehl | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_182/2015
Urteil vom 12. März 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt,
Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführerin, gegen Kanton St. Gallen, Politische Gemeinde U._____,
Röm.-kath. Kirchgemeinde U._____, Beschwerdegegner, Betreibungsamt U._____.
Gegenstand Zahlungsbefehl, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 3.
Februar 2015 des Kantonsgerichts St. Gallen (Obere kantonale Aufsichtsbehörde für
Schuldbetreibung). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den
Entscheid (AB.2015.7-AS) vom 3. Februar 2015 des Kantonsgerichts St. Gallen, das (als
obere SchK-Aufsichtsbehörde) auf eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen einen
Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde (betreffend Zahlungsbefehl) ebenso wenig
eingetreten ist wie auf ein Ausstandsbegehren der Beschwerdeführerin gegen einen
Kantonsrichter, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, soweit zulässig, abgewiesen
und der Beschwerdeführerin sowie ihrem Vertreter Sanktionen für künftige gleichartige
Eingaben angedroht hat (Kostenaufgabe und Busse nach Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG ,
formlose Ablage), in Erwägung, dass das Kantonsgericht erwog, auf die Beschwerde sei
mangels rechtsgenügender Begründung nicht einzutreten, Nichtigkeitsgründe seien nicht
ersichtlich, das erneute Ausstandsbegehren gegen einen Kantonsrichter erweise sich als
missbräuchlich, weshalb darauf nicht einzutreten sei, die unentgeltliche
Rechtsverbeiständung könne wegen Aussichtslosigkeit nicht gewährt werden, die
Prozessführung sei missbräuchlich und mutwillig, weshalb für den Wiederholungsfall die
erwähnten Sanktionen anzudrohen seien, dass in Anbetracht der offensichtlichen
Unzulässigkeit der Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG davon abzusehen ist, die
Beschwerdeführerin zur Mitunterzeichnung der von ihrem Ehemann verfassten Beschwerde
aufzufordern (Art. 42 Abs. 5 BGG), dass sich die Ausstandsbegehren der
Beschwerdeführerin gegen zahlreiche Mitglieder des Bundesgerichts als missbräuchlich
erweisen, weshalb darauf nicht einzutreten ist, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG
von vornherein unzulässig ist, soweit die Beschwerdeführerin Anträge stellt und Rügen
erhebt, die über den Gegenstand des kantonsgerichtlichen Entscheids vom 3. Februar 2015
hinausgehen, dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine

Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise auf die kantonsgerichtlichen Erwägungen eingeht, dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Kantonsgerichts vom 3. Februar 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass die Beschwerdeführerin ausserdem auch vor Bundesgericht missbräuchlich prozessiert (Art. 42 Abs. 7 BGG), dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende und überdies missbräuchliche - Beschwerde ohne Parteiverhandlung in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a bis c BGG nicht einzutreten ist, dass der Beschwerdeführerin in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren nicht bewilligt werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG) und keine Parteientschädigung zugesprochen erhält, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche ohne Antwort abzulegen, erkennt der Präsident: 1. Auf die Ausstandsbegehren wird nicht eingetreten. 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 3. Das (sinngemässe) Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 4. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 5. Der Beschwerdeführerin wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 6. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Betreibungsamt U. _____ und dem Kantonsgericht St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 12. März 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Fülleemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.